



Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Sportverein Horstedt von 1921 e.V. hat seinen Sitz in Horstedt, Kreis Rotenburg/Wümme und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rotenburg/Wümme eingetragen werden. Er ist dem Landsportbund Niedersachsen angeschlossen, sowie Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Fußballsports und der Leibesübungen. Er ist unpolitisch, unkonfessionell und rassistisch neutral.

§3

Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß.

§4

Mitgliedschaft - Eintritt

Jede Person, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, kann Mitglied des Vereins werden. Der Mitgliederkreis setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Mitgliedern über 18 Jahren
- c) Jugendlichen Mitgliedern unter 16 Jahren
- d) ~~Schülern, Knaben und Mädchen~~ und Jungen.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ~~Die Mitgliedschaft zu b) – d) wird auf Antrag erworben.~~ Nähere Einzelheiten sind in der Ehrenordnung 2013 geregelt.

§5

Mitgliedschaft - Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird ~~durch Aufnahmeschluss des Vorstandes auf Grund~~ gem. eines Aufnahmeantrages erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Erklärung zu verbinden, dass der Antragsteller nach der Aufnahme die Vereinsatzung als für sich verbindlich anerkennt. Über die Aufnahme **in Einzelfällen** entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dem Antragsteller ein Bescheid zuzustellen. Die Gründe der Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden. Die Rechte eines neuen Mitgliedes beginnen mit der ersten Beitragszahlung, die sofort nach Aufnahme fällig ist.

§6

Mitgliedschaft - Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten.

§7

Mitgliedschaft - Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Gründe für den Ausschluss sind:

- a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- b) grober Verstoß gegen die Anordnung des Vorstandes und die Vereinszucht
- c) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- d) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
- e) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor seiner Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

§8

Mitgliedschaft - Kosten

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der alljährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist ~~monatlich~~ jährlich fällig, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern bei besonderen Umständen den Beitrag zu stunden oder ihn ganz oder teilweise zu erlassen. Die Einnahmen des Vereins sollen nur zu sportlichen Zwecken und zur Bestreitung der für die Verwaltung des Vereins erforderlichen Kosten verwendet werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.03. eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt eines Mitgliedes während des laufenden Jahres ist der für die vollen Folgemonate (bis zum 31.12.) anteilige Betrag mit sofortiger Wirkung zu leisten.

Bei Austritt eines Mitgliedes während des laufenden Geschäftsjahres wird der bereits geleistete Jahresbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht zurück erstattet. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung nach Eingang der Kündigung.

Der Vorstand kann jedoch die Verwendung angemessener Beträge zu anderen Zwecken beschließen, wenn es sich um die Erfüllung von Anstandspflichten handelt oder um Ausgaben, die mit Rücksicht auf das Ansehen des Vereins erforderlich sind. Neu eingetragene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und den Terminbeitrag für den laufenden Monat zu zahlen.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Vorstand, 2. Spielausschuss, 3. Jugendausschuss, 4. **Schiedsrichterausschuss**, 5. Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Wählbar für alle Vereinsämter sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) **dem stellvertretenden Kassenwart**
- f) dem Schriftführer (Geschäftsführer)
- g) **dem stellvertretenden Schriftführer**
- h) dem Spielobmann
- i) **dem stellvertretenden Spielobmann**
- j) dem Jugendobmann
- k) **dem stellvertretenden Jugendobmann**
- l) den Beisitzern, die vom Vorstand berufen werden (5)
- m) 2 Kassenprüfern ~~und Stellvertreter~~, die von den Mitgliedern zu wählen sind.

Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich, bleiben aber dem Verein gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er beruft die Mitgliederversammlungen.

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretern geleitet. Der Vorstand hat alle Geschäfte zu erledigen, sofern sie nicht von einem Ausschuss zu regeln sind. Er hat in den Versammlungen über seine Tätigkeit zu berichten und in der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten. Der Kassenwart hat die Kasse zu verwalten und über alle Ausgaben und Einnahmen Belege zu führen. Über Kassenvorgänge ist unter eigener Verantwortung Buch zu führen. In der Hauptversammlung ist ein Kassenbericht zu geben. Dieser Bericht ist vorher von zwei Kassenprüfern zu prüfen und durch deren Unterschrift zu beglaubigen. Der Vorstand kann sich in den Sitzungen der Ausschüsse durch ein Mitglied, das für die betreffende Sitzung stimmberechtigt ist, vertreten lassen. Außerdem kann er in seinen Sitzungen mündlich Bericht durch die Ausschüsse verlangen.

Sämtliche Wahlen sind in der Hauptversammlung vorzunehmen. Der Vorstand wird alle drei Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen. Die geheime Wahl des Vorstandes hat zu erfolgen, sobald der Antrag durch ein Mitglied in der Mitgliederversammlung gestellt wird.

Es dürfen nicht alle Vorstandsämter parallel gewählt werden. Seit ~~1993~~ 2013 haben die Wahlen zeitlich versetzt zu Erfolgen:

- die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 1. Kassenwartes, des ~~2. Kassenwartes~~ stellvertretenden Schriftführers sowie eines Kassenprüfers (1) erfolgt in einem Jahr.
- im darauffolgenden Jahr erfolgt die Wahl des 3. Vorsitzenden, des Spielausschussobmannes, des stellvertretenden Spielausschussobmannes, der 2 Beisitzer zum Vorstand, des stellvertretenden Jugendobmannes, sowie ~~des~~ eines Kassenprüfers (2).
- im Anschlussjahr daran erfolgt die Wahl des 2. Vorsitzenden, des 1. Schriftführers, ~~des 2. Schriftwartes~~, der 2 Beisitzer zum Vorstand, des Schiedsrichterobmannes, ~~des~~ Jugendobmanns, des stellvertretenden Kassenwarts, sowie des Kassenprüfers (1).

§11

Jahreshauptversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich im 1. Quartal jeden Jahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung oder durch öffentlichen Aushang im Vereinslokal ~~Bekanntmachungskasten~~ (Hauptstraße Horstedt) eingeladen werden müssen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Begrüßung
- b) Verlesung des Protokolls
- c) Ehrungen
- d) Berichte
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen
- g) Beiträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Anträge
- j) Verschiedenes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangt.

Über die Verhandlung der Vereinsversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§12

Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen müssen mindestens 14 Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden.

§13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Horstedt mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke zu verwenden.

§14

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für eingetragene Unfälle innerhalb oder außerhalb seines Sportbetriebes, ebenso wenig für etwaige Diebstähle.

§15

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Sämtliche Zuschriften sind an die Geschäftsstelle zu richten. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder ist Horstedt. Gerichtsstand ist Rotenburg/Wümme.

§16

Kredite

Im Jahre 2006 wurde der geschäftsführende Vorstand seitens der Mitglieder bevollmächtigt, einen Kredit in Höhe von 15.000,00EUR zwecks Fertigstellung des Gerätehauses am Sportplatz an der Schule aufzunehmen.

Zukünftige Kreditbewilligungen bedürfen der Zustimmung der Versammlung und sind ausschließlich Zweckgebunden.

Horstedt, den 04.02.2011

| | |
|----------------------|-------------------|
| 1. Vorsitzender | Holger Bahrenburg |
| 2. Vorsitzender | Mario Ernst |
| 3. Vorsitzender | Ingo Klettke |
| Kassenwart | Frank Dodenhoff |
| Schriftführer | Martin Windeler |
| Spielausschussobmann | Mario Ernst |
| Jugendobmann | Christian Bremer |